

## **Ehrungssatzung der Gemeinde Crawinkel**

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung § 19 vom 16.08.1993 ( GVBl. Nr. 23 S. 501 ) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 ( GVBl. Nr. 5 S. 73 ), sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Crawinkel in der Fassung vom 31.03.1999 hat die Gemeinde Crawinkel in ihrer Sitzung am 27.10.1999 folgende Ehrungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Maßgabe**

Die von der Gemeinde vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Art der Ehrung**

- (1) Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde vorgenommen werden:
  - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- (2) Auszeichnungen und Anerkennungen für
  - Geschäfts- und Vereinsjubiläen
  - Ehe- und Altersjubiläen
  - langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel
  - besondere Leistungen im sportlichen, kulturellen und gemeinnützigen Bereich.
- (3) Nachrufe

### **§ 3 Ehrenbürger**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, als höchste allgemeine Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat, kann Bürgern verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die gemeindlichen Körperschaften, die Kulturtragenden und Sportvereine, Einzelbürger sowie der Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrung beschließt der Gemeinderat.
- (4) Der zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.
- (5) Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vor.

**§ 4**  
**Geschäfts- und Vereinsjubiläen**

- (1) Gewerbeansiedlungen in Crawinkel sind besonders wünschenswert. Geschäftseröffnungen werden deshalb entsprechend gewürdigt.
- (2) Bei 25-jährigen Geschäfts- und Vereinsjubiläen und bei jeweils weiteren 25 Jahren ( 50, 75, etc. ) wird eine Glückwunschkarte und eine Jubiläumsgabe gewährt
- (3) Über die Art der Würdigung nach Abs. 1 und die Jubiläumsgabe nach Abs. 2 entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Die Würdigung bzw. Übergabe der Jubiläumsgabe wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Gemeinderatsmitglied vorgenommen.

**§ 5**  
**Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
  - a) ihren ständigen Wohnsitz in Crawinkel haben
  - b) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben
- (2) Jubiläen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) bei Ehejubiläen
    - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
    - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
    - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
    - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)und alle darauffolgenden 5 Jahre
  - b) bei Altersjubiläen
    - Vollendung des 75. Lebensjahres
    - Vollendung des 80. Lebensjahres
    - Vollendung des 85. Lebensjahres
    - Vollendung des 90. Lebensjahresab dem 91. Lebensjahr wird die Ehrung jährlich vorgenommen.
- (3) Jubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und einen Blumenstrauß.

## **§ 6**

### **Langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel**

- (1) Die langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird in Form einer Jubiläumsszuwendung gewürdigt.
- (2) Über Höhe der Jubiläumsszuwendung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Würdigung wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Gemeinderatsmitglied im Rahmen einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

## **§ 7**

### **Nachrufe**

- (1) Die Gemeinde veröffentlicht nach den folgenden Richtlinien einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines Mandates für die Gemeinde tätig gewesen sind.
- (2) Für Personen, die ein Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf im "Thüringer Waldboten" und in der Tageszeitung. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz oder ein Bouquet der Gemeinde niedergelegt, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist. Die Niederlegung des Kranzes oder des Bouquet erfolgt durch den Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Gemeinderatsmitglied.

## **§ 8**

### **Entziehung der Ehrung**

- (1) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Crawinkel, den 18.11.2001

gez. Schambach  
Bürgermeister

Dienstsigel

## Anlage zur Ehrungssatzung

1. Geschäftseröffnungen nach § 4 Abs. 1 der Ehrungssatzung der Gemeinde Crawinkel werden durch Überreichen eines Blumenstraußes oder einer Grünpflanze im Wert von 15 € gewürdigt.
2. Die Würdigung von Geschäftsjubiläen nach § 4 Abs. 2 der Ehrungssatzung der Gemeinde Crawinkel erfolgt durch Überreichen eines Blumenstraußes oder einer Grünpflanze im Wert von 15 €.
3. Die Jubiläumsgabe bei Vereinsjubiläen nach § 4 Abs. 2 der Ehrungssatzung der Gemeinde Crawinkel beträgt 100 €. Zuwendungsberechtigt sind die Crawinkler Vereine, beim SV Jugendkraft Crawinkel die einzelnen Sektionen.
4. Die nach § 6 Abs. 2 der Ehrungssatzung der Gemeinde Crawinkel zu gewährenden Jubiläumszuwendungen für langjährige Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr betragen:

bei 10-jähriger Mitgliedschaft	–	50 €.
bei 25-jähriger Mitgliedschaft	–	125 €
bei 40-jähriger Mitgliedschaft	–	200 €

Crawinkel, den 18.11.1999

gez. Schambach  
Bürgermeister

Dienstsiegel